



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

STATUT 2. FRAUEN-BUNDESLIGA

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

Telefon 069/6 78 80

Telefax 069/6 78 82 66

E-Mail info@dfb.de

www.dfb.de, www.fussball.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

STATUT

2. FRAUEN-BUNDESLIGA

Stand: 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
2. Frauen-Bundesliga (§ 1)	3
Recht zur Teilnahme (§ 2)	3
Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen (§ 3)	3
Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden (§ 4)	4
Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung (§ 5)	5
II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga	
Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen (§ 6)	6
Bewerbungsfrist und -antrag (§ 7)	7
Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren (§ 8)	7
III. Regelungen für Tochtergesellschaften	
Zulassung von Tochtergesellschaften (§ 9)	8
Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts (§ 10) ...	10
IV. Gremien und Verwaltung	
DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball (§ 11)	11
Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga (§ 12)	11
Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden (§ 13)	12
Spielleitung (§ 14)	12
Schiedsrichter-Ansetzung (§ 15)	13
Sicherheits-Angelegenheiten (§ 16)	13
Sportgerichtsbarkeit (§ 17)	13
V. Besondere Bestimmungen	
Übertragung des Antragsrechts (§ 18)	14
Schiedsgerichtsbarkeit (§ 19)	15
Einsatz von Spielerinnen (§ 20)	15
Auf- und Abstieg (§ 21)	15
Anti-Doping (§ 22)	15
Anzuwendende Vorschriften (§ 23)	16
Schadensersatz (§ 24)	16
VI. Finanzangelegenheiten	
Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr (§ 25)	16
Eintrittskartenabrechnung (§ 26)	16
Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter (§ 27)	16
Umsatzsteuer (§ 28)	17

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklasse. Die 2. Frauen-Bundesliga ist eine Vereinseinrichtung des DFB. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.
2. Die 2. Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der 2. Frauen-Bundesliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die unter den Voraussetzungen dieses Statuts durch Abschluss eines Zulassungsvertrags mit der DFB GmbH & Co. KG zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen worden sind.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der 2. Frauen-Bundesliga.

¹ Die 2. Frauen-Bundesliga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

-
2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
- a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der DFB GmbH & Co. KG verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 6 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB oder die DFB GmbH & Co. KG innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 11.

3. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die DFB GmbH & Co. KG in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte und
2. Spielbetrieb und Beiträge.

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der 2. Frauen-Bundesliga übt die DFB GmbH & Co. KG aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 2. Frauen-Bundesliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG.
3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z.B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften weiterzubelasten.

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 2. Frauen-Bundesliga, einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten, stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.
5. Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf den DFB überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
6. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen der DFB GmbH & Co. KG im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

Über den Anteil der Einnahmen, der den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga zusteht und die Verteilung dieses Anteils zwischen den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundes-

liga beschließt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

7. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt die DFB GmbH & Co. KG.
8. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der 2. Frauen-Bundesliga verbindliche Medien-Richtlinien erlassen.

II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert ist. Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußball-sport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.
3. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 2. Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahrs sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga.
4. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“. Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

-
5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga nicht erhalten.
 6. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § 8 Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahrs. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Frauen-Bundesliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 9 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga“ abgeben.

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.
2. Die DFB GmbH & Co. KG überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden zulässig.
4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.

-
- c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Fall der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB GmbH & Co. KG zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB GmbH & Co. KG dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Entscheidungen der DFB GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden. Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag. Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab. Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.
6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB GmbH & Co. KG und vor der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden sind in den Zulassungsrichtlinien geregelt.
7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
 - A. Richtlinien für das Verfahren
 - B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“
 - C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“.

III. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 9

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spiel-

betrieb der 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinn des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinn von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball
- a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Fall einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der DFB GmbH & Co. KG zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – 9 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 – 9 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 10

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende

Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.

4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball zustimmt.

IV. Gremien und Verwaltung

§ 11

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga nehmen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sowie die Kommission DFB-Frauen-Ligen wahr. Die Befugnisse und die Zusammensetzung des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sind in § 53 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Absatz 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ist unter anderem zuständig
 - a) für die Spielleitung der 2. Frauen-Bundesliga,
 - b) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - c) für die Entziehung der Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga,
 - d) für die Genehmigung der Teilnahme von Spielerinnen der 2. Frauen-Bundesliga an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen.

Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.

3. Die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB-Zentralverwaltung unterstützen die Ausschüsse und Fachgruppen bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 12

Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga

1. Zweimal jährlich findet die Versammlung der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga statt.
2. Die Versammlung berät über Angelegenheiten der Spielklasse, insbesondere über den von der Spielleiterin vorgelegten Terminkalender.
3. Die Versammlung setzt sich jeweils aus bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Kommission DFB-

Frauen-Ligen zusammen. Die Versammlung wird von der Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der Spielklasse dies verlangt.

§ 13

Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden

1. Die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden der DFB GmbH & Co. KG besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein der Fachgruppe Spielbetriebe nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB vorgeschlagen und durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG berufen.

Die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB-Zentralverwaltung beraten die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden und sind zu hören.

2. Die Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist die Fachgruppe einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 14

Spielleitung

1. Die Spielleitung der 2. Frauen-Bundesliga wird von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen. Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,

-
- c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Absetzung und Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - e) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,
 - g) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.
2. Zur Ausübung der Spielleitung ernennt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball eine Spielleiterin für die 2. Frauen-Bundesliga.
 3. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Teilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG erheben. Ist es sachlich geboten, kann die Spielleiterin die Beschwerdefrist abkürzen.
 4. Bei der Terminplanung und Schiedsrichter-Ansetzung haben die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 15

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der 2. Frauen-Bundesliga werden von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.
2. Gegen Entscheidungen der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß Nr. 1. kann die Spielleiterin innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 16

Sicherheits-Angelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheits-Belange bei den Spielen der 2. Frauen-Bundesliga unter Beachtung der Sicherheits-Richtlinien zuständig.

§ 17

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die 2. Frauen-Bundesliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

V. Besondere Bestimmungen

§ 18

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (2. Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für die 2. Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulassung(en) nur, wenn
 - a) er/sie zuvor das/die Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;
 - b) die am 15. März des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die 2. Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;
 - c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands auf den aufnehmenden Verein bzw. den Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und
 - d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga zu übernehmen.
 - e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DFB und

der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern.

Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft eine Zulassung für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbands-ebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Vereins der 2. Frauen-Bundesliga erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
4. Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.
5. Fusioniert ein Verein der 2. Frauen-Bundesliga mit einem anderen Verein, kann die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball diesem Verein die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga erteilen.
6. Diese Vorschrift ist auf bereits am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga teilnehmende Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

§ 19

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB und die DFB GmbH & Co. KG sowie die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 20

Einsatz von Spielerinnen

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung.

§ 21

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 22

Anti-Doping

In der 2. Frauen-Bundesliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die 2. Frauen-Bundesliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der 2. Frauen-Bundesliga die sonstigen Regelungen des DFB, insbesondere:

1. die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung;
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
3. die Schiedsrichterordnung des DFB;
4. die Ausbildungsordnung des DFB.

§ 24

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den DFB sowie die DFB GmbH & Co. KG aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

VI. Finanzangelegenheiten

§ 25

Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt für die 2. Frauen-Bundesliga jeweils eine Gebühr an. Die Zulassungsverfahrens- und die Zulassungsgebühren werden von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball festgesetzt.

§ 26

Eintrittskarten-Abrechnung

Die Eintrittskarten-Abrechnung ist der DFB GmbH & Co. KG durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

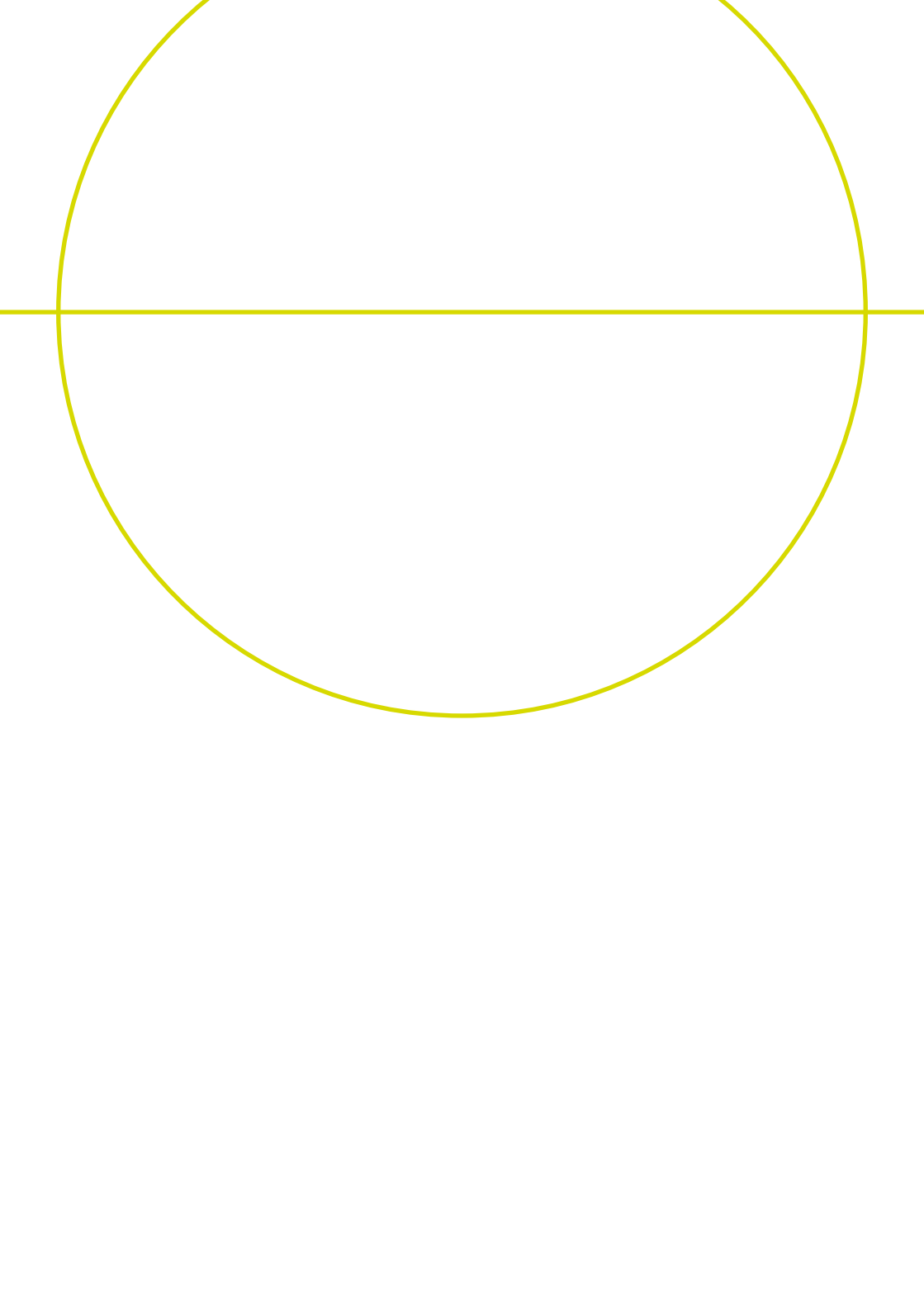
§ 27

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgelegt, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird. Die Kommission DFB-Frauen-Ligen ist zuvor anzuhören.

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.



Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus · Kennedyallee 274 · 60528 Frankfurt/Main
Telefon 069 67880 · Telefax 069 6788266 · E-Mail info@dfb.de